

**Statuten der**  
**«Interessengemeinschaft für Missbrauchs Betroffene im kirchlichen Umfeld»**  
vom 26. April 2021

**1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft für Missbrauchs Betroffene im kirchlichen Umfeld» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in Olten. Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral und konfessionell unabhängig.

**2 Zweck**

Der Verein unterstützt Betroffene, die sexuellen und/oder spirituellen Missbrauch im kirchlichen Umfeld erlebt haben. Der Verein unterstützt primär Selbsthilfegruppen für Betroffene in organisatorischen und finanziellen Belangen. Der Wirkungskreis umfasst die gesamte Deutschschweiz.

Der Verein bezweckt eine breit abgestützte moralische und solidarische Unterstützung der Betroffenen, damit sie in der Öffentlichkeit und im Besonderen von kirchlichen Stellen ernst genommen und als Stimme der Betroffenen gehört werden.

Der Verein vertritt die Interessen der Betroffenen gegen aussen, im Speziellen gegenüber kirchlichen Stellen, Behörden, Fachgremien und Medienverantwortlichen.

Der Verein setzt sich ein für eine unabhängige wissenschaftliche Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs und weiterer Formen von Machtmissbrauch im kirchlichen Umfeld. Er fordert, dass die Ergebnisse solcher Untersuchungen und Forschungsprojekte transparent veröffentlicht und die daraus resultierenden Massnahmen konsequent umgesetzt werden.

Der Verein vernetzt sich mit der in der Westschweiz tätigen Groupe SAPEC und der Kommission CECAR. Der Verein arbeitet konstruktiv mit den Präventionsgremien der Bistümer zusammen und unterstützt diese wo sinnvoll in der direkten Tätigkeit.

Der Verein ist gemeinnützig.

**3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Institutionen werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Ein Ausschluss muss nicht begründet werden.

**4 Mittel**

Der Verein verfolgt seinen Zweck durch

- Mitglieder-Jahresbeiträge (Festlegung durch die Generalversammlung)
- Spenden, Zuwendungen und Erträgen aller Art.

**5 Organe**

Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung (Generalversammlung), Vorstand und Kontrollstelle.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Auslagen.

### **5.1 Die Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung (GV) findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich festgehalten werden.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- Sie bestimmt über die wesentlichen Zielsetzungen
- Sie wählt den Vorstand
- Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes zur Kenntnis
- Sie genehmigt die Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins
- Sie entscheidet über Statutenänderungen
- Sie legt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest
- Sie entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern

### **5.2 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt die Vereinsziele um und besorgt alle laufenden Vereinsgeschäfte. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand organisiert sich selber (Präsidium, Rechnungswesen, Aktuariat).

### **5.3 Die Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht über die durchgeführte Revision. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **6 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresmitgliederbeitrag.

## **7 Dauer und Auflösung des Vereins**

Der Verein ist auf unbestimmte Dauer angelegt. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ein allfällig noch vorhandenes Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **8 Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. April 2021 genehmigt worden und treten ab diesem Datum in Kraft.

Olten, 26. April 2021

Albin Reichmuth, Olten, Gründungspräsident

Vreni Peterer, Appenzell, Gründungsmitglied/Vorstand

Christoph Wettstein, Zürich, Gründungsmitglied/Vorstand